

70. Kann in der Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft eine Schenkung gefunden werden?

BGB. § 516.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1915 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. IV. 176/15.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann R. in Hamburg heiratete, nachdem seine erste Ehe im Jahre 1911 rechtskräftig geschieden war, im Mai 1912 die Beklagte. Mit dieser errichtete er am 17. Juni 1912 einen notariellen Ehevertrag, durch den für die Ehe der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründet wurde. Sodann errichtete er mit ihr am 22. Juni 1912 einen zweiten notariellen Ehevertrag, durch den bestimmt wurde, daß für die Ehe fortan das Recht der Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sein sollte. Gleichzeitig nahmen die Eheleute im § 2 dieses Vertrags eine Teilung des Gesamtguts der Gütergemeinschaft in der Weise vor, daß die in einer Anlage zum Vertrage verzeichneten Gegenstände der Ehefrau zum Alleineigentum zugewiesen wurden, während der Mann alles übrige erhielt. Endlich setzten sich in demselben Vertrage die Eheleute wechselseitig zu Alleinerben ein.

R. ist im Jahre 1913 verstorben. Der Kläger ist ein minderjähriger, durch seine Mutter vertretener Sohn aus der ersten, geschiedenen Ehe des Erblassers. Andere Abkömmlinge des Erblassers sind nicht hinterblieben. Der Kläger hat gegen die Beklagte eine Reihe von Ansprüchen erhoben, über die in erster Instanz durch Teilurteile, aber noch nicht abschließend erkannt ist. Darunter befand sich ein Anspruch auf Feststellung, daß er selbst zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel den Erblasser in gesetzlicher Erbfolge beerbt hätten, zu dessen Begründung geltend gemacht wurde, daß die beiden Verträge vom 17. und 22. Juni 1912 ihrem ganzen Umfange nach unwirksam seien. Mit diesem Anspruch ist der Kläger

in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden, und er hat von seiner Seite Revision nicht eingelegt. Für den damit eingetretenen Fall, daß er insoweit unterlag, erhob der Kläger ferner einen Anspruch auf Pflichtteilsergänzung. Er behauptete, daß die Beklagte vollständig oder so gut wie vollständig vermögenslos gewesen sei und daß sie die nach § 2 des Vertrags vom 22. Juni 1912 ihr überwiesenen, in der Vertragsanlage verzeichneten Gegenstände vom Erblasser geschenkt erhalten habe. Es handele sich bei den beiden Verträgen um eine verdeckte Schenkung, die in die Form des Ehevertrags gekleidet worden sei, nur um die Rechtsfolgen der Schenkung zu umgehen. Mit dieser Begründung beantragte er, durch Urteil festzustellen, daß die Klägerin als Ergänzung des Pflichtteils ihm den Betrag zu zahlen habe, um den sich der Pflichtteil erhöhe, wenn die verschenkten Gegenstände dem Nachlasse zugerechnet würden. Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 12. November 1913 gleichzeitig mit der Abweisung des die Erbfolge betreffenden Hauptantrags den Kläger auch mit diesem Antrag abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat auf eingelegte Berufung dem Feststellungsbegehren des Klägers stattgegeben.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Bei der Entscheidung über den die Ergänzung des Pflichtteils betreffenden Anspruch hat das Landgericht die beiden notariellen Verträge vom 17. und 22. Juni 1912 unabhängig voneinander in Betracht gezogen. Da der Vertrag vom 17. Juni die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft enthält, so verweist dieses Gericht auf Anm. 5 des Kommentars von Reichsgerichtsräten zu § 516 BGB. und führt aus, daß eine solche Vereinbarung auch bei großer Ungleichheit des beiderseitigen Vermögens „mangels Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung“ keine Schenkung darstelle. In dem Verträge vom 22. Juni 1915 aber habe es sich um eine Aufteilung des vorhandenen Gesamtguts gehandelt und der Vertrag sei deshalb ebensowenig als Schenkung anzusehen. Der Berufungsrichter hat dagegen die Überzeugung gewonnen, daß die Eheleute K. von vornherein über die unentgeltliche Zuwendung der schließlich der Beklagten übereigneten Gegenstände einig gewesen seien. Aus der Eigenartigkeit der kurz aufeinander folgenden beiden notariellen Akte in

Verbindung mit dem Umstande, daß unbestrittenermaßen die Beklagte ohne nennenswertes Vermögen gewesen sei, ergebe sich dies ohne weiteres und mit solcher Notwendigkeit, daß es des vom Kläger angebotenen Beweises, betreffend die schon beim Abschlusse des ersten Vertrags gegenüber dem Notar gefallenen Äußerungen der Eheleute nicht noch bedürfe. Die beiden notariellen Akte seien nur der Weg gewesen, auf dem die geplante Schenkung möglichst unanfechtbar bewerkstelligt werden sollte.

Die Revision greift diese Ausführungen mit Verfahrensrügen und mit der Behauptung an, daß gegen §§ 516, 2325 BGB. verstoßen sei. Weibes ist unbegründet. Prozeßwidrig soll die Annahme sein, daß die Beklagte das klägerische Vorbringen über ihre Vermögenslosigkeit bei der Eingehung der Ehe ohne Widerspruch gelassen habe. . . . (Es wird dargelegt, daß diese Rüge fehlerhaft.)

„Auch materielle Gesetzesvorschriften sind nicht verletzt. Wie der Berufungsrichter als tatsächlich erwiesen ansieht, haben der Erblasser und die Beklagte, als sie die beiden Eheverträge abschlossen, nach einem einheitlichen Plane gehandelt. Geleitet von der offensichtlichen Absicht, die Rechte des Klägers zu verkümmern, gingen sie von Anfang an darauf aus, der Beklagten zum Vermögen des Erblassers gehörige Gegenstände als einen Vermögenszuwachs in die Hand zu spielen, ohne daß die Beklagte mit ihrem eigenen Vermögen einen Gegenaufwand zu machen brauchte, jedenfalls nicht einen solchen, daß er dieser Zuwendung gegenüber wirtschaftlich von irgendwelchem Belange war. Zur planmäßigen Durchführung dieses Vornehmens diente sowohl als Zwischenglied die Eingehung der Gütergemeinschaft wie auch als abschließender Akt die Aufteilung des Gesamtguts. Der Geringsfügigkeit dessen, was aus dem Vermögen der Beklagten dem Gesamtgute zufloß, waren sich beide vertragschließenden Teile wohl bewußt, und es entsprach dem beiderseitigen Willen, daß mit Rücksicht hierauf schon die durch den Vertrag hergestellte Teilhaberschaft der Beklagten an dem im Gesamtgut aufgehenden Vermögen des Erblassers ihr als eine unentgeltliche Zuwendung eingeräumt wurde, wie sie denn auch bei der Aufteilung des Gesamtguts für die aus dem Vermögen des Erblassers herstammenden Gegenstände nichts hingab, was ihr auf diese Weise in Ausführung des Gesamtplanes nicht bereits unentgeltlich zugewendet worden war.

Diese im Gedankengange der tatsächlichen Sachbeurteilung des Berufungsrichters liegenden Ermägungen begründen rechtlich die Annahme, daß der Erblasser die Beklagte mit den in der Anlage des Vertrags vom 22. Juni 1912 verzeichneten Gegenständen beschenkt hat. Für eine gegenständliche Einschränkung etwa in der Weise, daß zu gewissem Teile, entsprechend dem Werte des in das Gesamtgut hineingegebenen Vermögens der Beklagten, die der Beklagten übergebenen Gegenstände nicht als eine ihr verschaffte Bereicherung und darum gemäß § 516 BGB. insoweit auch nicht als geschenkt hätten gelten können, boten die beiderseitigen Parteiaussagen dem Berufungsrichter keinen Anhalt dar. Es mag aber noch hervorgehoben werden, daß, wenn das vorhin erwähnte Kommentarwerk auf das in Sachen von L. wider von L., Rep. IV. 526/07, ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 27. Mai 1908 in dem Sinne verweist, als sei damals angenommen worden, die Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft dürfe auch bei großer Verschiedenheit der zusammengebrachten beiderseitigen Vermögensmassen grundsätzlich nicht als Schenkung beurteilt werden, dies nicht zutrifft. Der Senat hat damals nur angenommen, ein derartiger Ehevertrag stelle, soweit Vermögensungleichheit bestehe, eine Schenkung nicht schon an sich dar. Das schloß in keiner Weise aus, nach den Umständen des besonderen Falles und zumal unter den Besonderheiten, wie sie hier festgestellt worden sind, die neben der objektiven Bereicherung zum Zustandekommen einer Schenkung erforderliche Einigung über die Unentgeltlichkeit als gegeben anzunehmen und in der Abschließung des Ehevertrags mehr als eine bloße Regelung ehgüterrechtlicher Beziehungen zu erblicken. Die Eingehung der Gütergemeinschaft kann sehr wohl zugleich ein Mittel bilden, das vermöge weiterhin geplanter Gütertrennung nur die Überleitung zu einer im schließlichen Erfolg aufwandfreien Übereignung bestimmter Gegenstände darstellt und dazu hinführt, daß bei bestehendem Einvernehmen über die Unentgeltlichkeit dem Empfänger eine den Schenkungsbegriff erfüllende Bereicherung zuteil wird. Der zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Schenkung mit Vorbedacht gewählte Umweg ihrer Ausführung schützt in solchem Falle die Beteiligten nicht vor den Ansprüchen derer, die sie dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt haben.“ . . .

Diese im Gedankengange der tatsächlichen Sachbeurteilung des Berufungsrichters liegenden Ermägungen begründen rechtlich die Annahme, daß der Erblasser die Beklagte mit den in der Anlage des Vertrags vom 22. Juni 1912 verzeichneten Gegenständen beschenkt hat. Für eine gegenständliche Einschränkung etwa in der Weise, daß zu gewissem Teile, entsprechend dem Werte des in das Gesamtgut hineingegebenen Vermögens der Beklagten, die der Beklagten übereigneten Gegenstände nicht als eine ihr verschaffte Bereicherung und darum gemäß § 516 BGB. insoweit auch nicht als geschenkt hätten gelten können, boten die beiderseitigen Parteiausslassungen dem Berufungsrichter keinen Anhalt dar. Es mag aber noch hervorgehoben werden, daß, wenn das vorhin erwähnte Kommentarwerk auf das in Sachen von L. wider von L., Rep. IV. 526/07, ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 27. Mai 1908 in dem Sinne verweist, als sei damals angenommen worden, die Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft dürfe auch bei großer Verschiedenheit der zusammengebrachten beiderseitigen Vermögensmassen grundsätzlich nicht als Schenkung beurteilt werden, dies nicht zutrifft. Der Senat hat damals nur angenommen, ein derartiger Ehevertrag stelle, soweit Vermögensungleichheit bestehe, eine Schenkung nicht schon an sich dar. Das schloß in keiner Weise aus, nach den Umständen des besonderen Falles und zumal unter den Besonderheiten, wie sie hier festgestellt worden sind, die neben der objektiven Bereicherung zum Zustandekommen einer Schenkung erforderliche Einigung über die Unentgeltlichkeit als gegeben anzunehmen und in der Abschließung des Ehevertrags mehr als eine bloße Regelung ehегüterrechtlicher Beziehungen zu erblicken. Die Eingehung der Gütergemeinschaft kann sehr wohl zugleich ein Mittel bilden, das vermöge weiterhin geplanter Gütertrennung nur die Überleitung zu einer im schließlichen Erfolg aufwandfreien Übereignung bestimmter Gegenstände darstellt und dazu hinführt, daß bei bestehendem Einvernehmen über die Unentgeltlichkeit dem Empfänger eine den Schenkungsbegriff erfüllende Bereicherung zuteil wird. Der zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Schenkung mit Vorbedacht gewählte Umweg ihrer Ausführung schützt in solchem Falle die Beteiligten nicht vor den Ansprüchen derer, die sie dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt haben.“ . . .